

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des `Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen´, Hannover.“

Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung erhält er den Zusatz „eingetragener Verein - e.V.“.

2. Sitz des Vereines ist Hannover
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des eingetragenen Vereines „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.“ mit dem Sitz in Hannover.

Die Förderung geschieht in jeder geeigneten Weise, insbesondere ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die der Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zur Enttabuisierung der Themen „sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ dienen, sowie die Unterstützung der vom Notruf getragenen Beratungs- und Anlaufstelle beabsichtigt.

2. Wesentliche Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zugunsten des geförderten Vereins und seiner gemeinnützigen / mildtätigen Zwecke. Darüber hinaus soll der Verein durch sein Wirken auf die Thematik der sexualisierten Gewalt in der Öffentlichkeit hinweisen und auf eine breite moralische und finanzielle Unterstützung des Vereins „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen“ hinwirken.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen MitarbeiterInnen eingestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen“ und seine Arbeit unterstützen will.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes zu stellen. Bei Ablehnung einer BewerberIn durch den Vorstand entscheidet die nächste Vereinsvollversammlung über die endgültige Ablehnung oder Beitritt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das Quartal, das zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung angebrochen ist.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder den Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, z.B. wenn der Beitrag über 6 Monate hinaus aussteht und nach Mahnung nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss einer ordentlichen Vereinsvollversammlung mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden vorgenommen werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Vereinsvollversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Vereinsvollversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

§ 6 Die Vereinsvollversammlung

1. Die Vereinsvollversammlung findet bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Vereinsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden zu lassen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

2. Die Einberufung kann schriftlich wie mündlich ohne Angabe einer Tagesordnung erfolgen, jedoch ist eine schriftliche Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erforderlich, wenn über eine Satzungsänderung, die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

3. Eine ordentliche Vereinsvollversammlung kann nur abgehalten werden, wenn zwischen Zugang der Einberufungserklärung und dem vorgesehenen Tag der Versammlung eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen liegt.

Ist aus besonderen Gründen eine Vereinsvollversammlung erforderlich, ohne dass die Einladungsfrist eingehalten werden kann, so kann eine außerordentliche Vereinsvollversammlung durchgeführt werden. Ihre Beschlüsse bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Vereinsvollversammlung. Beschlüsse, für die ausschließlich die schriftliche Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erforderlich ist (§ 6 Abs. 2, 2. Absatz), können von einer außerordentlichen Vereinsvollversammlung nicht gefasst werden; dies gilt auch für Beschlüsse über die Höhe der Beiträge.

4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten bestimmt. Die Beschlüsse der Vereinsvollversammlung sind schriftlich niederzulegen, das Protokoll ist von der Schriftführerin und der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.

5. Auch ohne Vereinsvollversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2, BGB).

Für die Vertretung des Vereins müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken.

2. Die ordentliche Wahl des Vorstandes erfolgt durch eine Vereinsvollversammlung für die Dauer eines Jahres. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine außerordentliche Ab- und Neuwahl, auch eines Vorstandsmitgliedes, ist jederzeit durch eine Vollversammlung für den Rest des Geschäftsjahres möglich.

Mindestens ein Vorstandsmitglied muß zugleich Mitglied des geförderten Vereins Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., Hannover, sein. Diesem Verein steht das Recht zu, in der Vereinsvollversammlung KandidatInnen für diesen Vorstandsposten zu benennen. Dies gilt entsprechend bei vorzeitiger Neuwahl. Die Gewählte hat die Interesse des geförderten Vereins zu vertreten.

3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Schrift- und Kassenführung verantwortlich. Er regelt die Verteilung seiner Aufgaben grundsätzlich selbst. Die Vereinsvollversammlung kann bestimmen, welches Vorstandsmitglied die Aufgabe der Kassenführung wahrzunehmen hat. Sie kann Mitglieder des Vereins zu stellvertretenden KassenführerInnen bestellen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

4. Sind die Mittel des Vereins betroffen, so muß das Vorstandsmitglied mitwirken, das für die Kassenführung verantwortlich ist.

5. Die Vorstandsmitglieder sind von § 181, BGB, befreit, d.h., der Verein kann ihnen z.B. für pädagogische Mitarbeit oder Öffentlichkeitsarbeit ein übliches Honorar zahlen.

§ 8 Der Beirat

1. Mitglieder des Beirates müssen weder dem Förderverein noch dem Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen beitreten; sie müssen keine Beiträge leisten; sie sind in keiner Weise zur Gelderbeschaffung oder finanziellen Unterstützung des Fördervereines bzw. des Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen verpflichtet.

2. Mitglieder des Beirates können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Fördervereines unterstützen und von der Vereinsvollversammlung um Beitritt gebeten werden. Für die Wahl in den bzw. die Abwahl aus den Beirat ist allein die Vollversammlung ermächtigt; es bedarf für jedes Beiratsmitglied einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.“, Hannover, hat sowohl ein Vorschlags- als auch ein Vetorecht bzgl. der Wahl und Abwahl der Beiratsmitglieder. Es müssen mindestens zwei dieser Beiratsmitglieder Vereinsfrauen des Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., Hannover, sein.

3. Die Beiratszugehörigkeit erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung gegenüber dem Fördervereinsvorstand. Er ist jederzeit zulässig.

Ein Ausschluss aus dem Beirat kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Fördervereines bzw. dem „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.“, Hannover, in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.

Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss einer Vereinsvollversammlung mit einer Mehrheit von 51% der Anwesenden vorgenommen werden.

4. Der Beirat des Fördervereines hat die Aufgabe, den Förderverein bei seinem unter § 2 genannten Vereinszweck in ideeller Weise zu unterstützen.

Jedes Beiratsmitglied entscheidet selbstständig über Form und Ausmaß dieser Unterstützung, soweit sie § 2 dieser Satzung und der Satzung des „Notrufs für vergewaltigte Frauen und Mädchen“ entspricht.

Wenn Beiratsmitglieder dem auf vorherige Anfrage ausdrücklich zustimmen, können sie vom Förderverein um fachliche Unterstützung z.B. in Form spezifischer, dem Fachgebiet des Beiratsmitglieds entsprechenden Stellungnahmen gebeten werden.

5. Zur öffentlichen Vertretung des Fördervereines durch den Beirat, insbesondere bei öffentlichen Aussagen, Presseerklärungen, Veröffentlichungen etc., müssen mindestens 3 Beiratsmitglieder zusammenwirken bzw. ihre schriftliche Zustimmung geben. Dabei müssen mindestens zwei dieser Beiratsmitglieder Vereinsfrauen des Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., Hannover, sein.

6. Der Beirat trifft sich bei Bedarf.

Zur Einberufung einer Beiratssitzung ist die Vereinsvollversammlung berechtigt.

Ebenso können Beiratsmitglieder eine Beiratssitzung einberufen. Hierzu müssen mindestens drei Beiratsmitglieder zusammenwirken.

Sowohl die Vereinsvollversammlung als auch die drei Beiratsmitglieder müssen unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich alle Beiratsmitglieder einladen.

§ 9 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Die Bewilligung von Ausgaben und die Eingehung von Verpflichtungen setzt grundsätzlich einen Beschluss der Vereinsvollversammlung voraus. Auch ohne einen solchen Beschluss ist hierzu der Vorstand im Rahmen der laufenden Geschäfte befugt. Soweit die Mittel nicht dem geförderten Verein zur Verfügung gestellt oder für die laufende Geschäftsführung verwendet werden, bedürfen Beschlüsse über Verwendung der Mittel der Zustimmung des geförderten Vereins.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.“, Hannover, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist die Durchführung dieser Regelung nicht möglich, so hat die Vereinsvollversammlung die Verwendung für einen anderen steuerbegünstigten Zweck zu bestimmen. Der Beschluss darüber darf erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hannover, September 2001